

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/14 S

S 6 R 273/10 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der an das Bundessozialgericht gerichtete sinngemäße ("Klage, Widerspruch")
Antrag des Klägers vom 18. Juni 2014 auf Überprüfung des "Urteils" des
Sozialgerichts Lübeck in der Sache S 6 R 273/10 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 18.6.2014 an das BSG gewandt mit einem (sinngemäßen) Antrag auf Überprüfung des "Urteils" des Sozialgerichts Lübeck in der Sache S 6 R 273/10.
- 2 Der Antrag des Klägers an das BSG ist nicht statthaft. Als Rechtsmittelgericht ist das BSG darauf beschränkt, bereits ergangene rechtsmittelfähige Urteile (*oder Beschlüsse nach § 153 Abs 4, § 158 SGG*) der vorinstanzlichen Gerichte zu kontrollieren. Eine mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbare Entscheidung liegt nicht vor. Vielmehr ist der Rechtsstreit vor dem SG Lübeck durch Klagerücknahme am 7.8.2012 (!) abgeschlossen worden.
- 3 Darüber hinaus müssen sich Privatpersonen vor dem BSG regelmäßig durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Der von dem Kläger privatschriftlich gestellte Antrag ist daher auch deshalb unzulässig.
- 4 Das erneute Aufgreifen einer bereits bestandskräftig abgeschlossenen Rentensache ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, und zwar im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens (soweit die Voraussetzungen des § 44 Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch gegeben sind) bei dem Rentenversicherungsträger.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

